

Denn die diesem Minister nach der Umsetzung der Systemierung verbleibende Aufgabenbereich (etwa die Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen, die die Justiz betreffen), ist so gering, dass er einem anderen Ressort zugelegt werden könnte. Diese

Situation stand offenbar dem sächsischen Justizminister *Gerd Mackenroth* vor Augen, als er, an das zitierte Wort *Berlits* anknüpfend, schrieb: "Der Weg zur Unabhängigkeit der Gerichte führt über die Leiche des Justizministers".

NS-Justizminister Thierack

Konstanze Braun: Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946), Peter Lang Verlag Frankfurt a.M. u.a. 2005, 287 S., 51,50 Euro.

Wenn von den führenden Nationalsozialisten die Rede ist, die die deutsche Justiz unter dem NS-Regime deformiert haben, werden regelmäßig *Hans Frank*, der spätere Generalgouverneur, und *Roland Freisler*, der nach 1933 Staatssekretär und ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofs war, genannt. Merkwürdigerweise wird der NS-Reichsjustizminister *Thierack* vergessen, den Hitler 1942 an die Spitze der Rechtspflege stellte, um diese noch stärker als zuvor nationalsozialistisch zu durchdringen. Erst jetzt werden dieser fanatische Nationalsozialist und sein unheilvolles Wirken zum Gegenstand einer Darstellung gemacht, die eine breitere Öffentlichkeit erreichen dürfte. Es handelt sich um eine Kieler Dissertation von *Konstanze Braun*, die in der Rechtshistorischen Reihe des Verlages Peter Lang erschienen ist.

Der 1889 geborene *Thierack* war kein "Alter Kämpfer". Erst kurz vor der Machtergreifung, am 1. August 1932, trat der damalige Dresdner Staatsanwalt der NSDAP bei. Dieses Manko machte er durch den Eifer wett, mit dem er sich den neuen Machthabern andiente, und durch die Rücksichtslosigkeit, mit der er die NS-Auffassungen durchzusetzen versuchte. Der Lohn war ein steiler Aufstieg. Im Mai 1933 wurde er sächsischer Justizminister, am 1. Mai 1935, nach der Verreichlichung der Justiz, Vizepräsident des Reichsgerichts, ein Jahr später, am 1. Mai 1936, Präsident des Volksgerichtshofs. Für einen eher durchschnittlich befähigten Juristen war das eine erstaunliche Karriere, die selbst im NS-Staat auffällig war. *Thierack* wurde als grobschlächtig, fanatisch und brutal geschildert, der sich in seinem Radikalismus von niemandem übertreffen lassen

wollte. Als *Hitler* 1942 die durch *Gürtners* Tod eingetretene, durch die Geschäftsführung *Schlegelbergers* überdeckte Vakanz im Reichsjustizministerium beenden wollte, fiel seine Wahl nicht auf *Freisler*, der sich Hoffnungen machte, sondern auf *Thierack*, dem er die Aufgabe stellte, eine starke nationalsozialistische Justiz aufzubauen. *Thierack* intrigierte gegen seinen Staatssekretär *Rothenberger*, den er durch seinen langjährigen persönlichen Referenten *Klemm* ersetzte, und tat nach Kräften, wie ihm geheiß. Er erklärte sich u.a. damit einverstanden, dass "nicht genügende Justizurteile durch "polizeiliche Sonderbehandlung" (Konzentrationslager oder Exekution) "korrigiert" wurden, lieferte "Asoziale" aus dem Strafvollzug zur "Vernichtung durch Arbeit" aus und intensivierte die Lenkung der Rechtsprechung. Von der Strafrechtspraxis forderte er ein "barbarisch hartes" Durchgreifen, sorgte für eine strenge Gnadenpraxis und soll stolz auf die große Zahl der Hinrichtungen gewesen sein, wobei irrtümliche Hinrichtungen – etwa im Zusammenhang mit Luftangriffen auf Strafanstalten – gedeckt wurden.

Weit mehr als ein intellektueller Fanatiker wie *Freisler* war *Thierack* der Typ des Richters, wie ihn das NS-Regime haben wollte, um durch eine "schlagkräftige Justiz namentlich in den letzten Kriegsjahren den "Kampfeswillen" zu stärken und "Gemeinschaftsfremde" auszugrenzen. Nach Kriegsende wurde *Thierack* von den Alliierten gesucht und inhaftiert. Dem drohenden Nürnberger Verfahren entzog er sich am 26. Oktober 1946 durch Selbstmord.

Bei Gelegenheit dieser Buchbesprechung ein Wort des Dankes an die Kieler Rechtswissenschaftliche Fakultät. Wie keine andere hat diese sich durch die Vergabe von Dissertationsthemen der "Juristischen Zeitgeschichte" angenommen und sich um die Aufklärung einer dunklen Vergangenheit verdient gemacht.

Rudolf Wassermann, Goslar

Buchbesprechungen

Parlamentsverwaltung und parlamentarische Kontrolle

Christoph von Boetticher: Parlamentsverwaltung und parlamentarische Kontrolle. Beiträge zum Parlamentsrecht Bd. 53. Duncker & Humblot, Berlin 2002, 390 S., 84,00 Euro.

Christoph von Boetticher ist seit 2005 Minister in Schleswig-Holstein; davor war er ab 1999 Abgeordneter des Europäischen Parlaments. In seiner hier zu besprechenden Dissertation von 2002 hat er hauptsächlich Anschauungen aus seiner vorangegangenen Mitarbeit für einen Bundestagsabgeordneten verarbeitet. Ob seine Schlussfolgerungen deshalb auch für die Verwaltung des Europäischen Parlaments gelten, stellt er selbst in Frage. Zumindest das inzwischen Allgemeingut gewordene Problem, dass vor allem bei der Bewilligung von Diäten, Altersversorgung und sonstigen Vergünstigungen, soweit sie nicht nur dem Grunde nach bereits von der Verfassung zugestanden werden, immer eine Entscheidung in eigener Sache und damit zu eigenen Gunsten vorliegt, gibt es aber auch dort. Dasselbe gilt im weiteren Sinne für die Fraktionsfinanzierung. Um diese Fragen und ihre Lösung oder wenigstens Abmilderung kreist die Arbeit.

Ausgangspunkt ist eine Darstellung der Organisation der Parlamentsverwaltung in Deutschland in Bund und Ländern und die Beschreibung ihrer Funktionen. Das muss bei dem Rezensenten wohlwollende Erinnerungen wachrufen, hat er doch selbst während seiner eigenen Mitarbeit bei *Friedrich Schäfer* in Bezug auf den Bundestag einmal mit einem Aufsatz zu diesem Thema debütiert, der dann auch ausführlich herangezogen ist (DVBl. 1969, 513 ff.). Eine ebenfalls üppig berücksichtigte Fortschreibung erfolgte für die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages durch *Helmut Quaritsch*, der seine akademische Lehrtätigkeit zeitweilig aufgegeben hatte, um als deren Leiter ihre Weiterentwicklung voranzutreiben (FS *Forsthoff* 1972, S. 303 ff.). *Wolfgang Zeh*, bis 2005 Direktor beim, nicht des

Bundestages (in: *Jeserich/Pohl/von Unruh*, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. V, 1987, S. 160 ff.) und *Peter Schindler* (in: *Schneider/ Zeh*, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 829 ff.) setzten die Reihe fort. *Boettichers* Arbeit fügt sich in diese Kette ein; es ist spannend und ernüchternd zugleich, die sich darin widerspiegelnde Entwicklung zu begleiten.

Mit wachsender Größe potenzieren sich Probleme und Fragestellungen. In ihren Anfangszeiten war die Bundestagsverwaltung ein eher bunt zusammengewürfelter Haufen von Individualisten, über den *Hans Troßmann* als erster Direktor mit der bisher längsten Amtszeit unter wechselnden, aber stets derselben politischen Partei angehörenden Präsidenten unangefochten nach Gutsherrenart herrschte. Sein größter, mit dem Bundesratsdirektor arbeitsteilig immer wieder betriebener Wunsch, besoldungsmäßig den Staatssekretären der Bundesministerien gleichgestellt zu werden, ging allerdings nicht in Erfüllung. Inzwischen ist die Bundestagsverwaltung zu einem komplexen Dienstleistungsunternehmen geworden, in dem der Direktor nach innen wie nach außen vielen Loyalitäten zu genügen hat und bereits deswegen zu größerer Objektivität verpflichtet ist. Um mit dem letzten, buchstäblich auch im letzten Absatz seiner Arbeit erst angesprochenen und nicht weiter begründeten Reformvorschlag *von Boettichers* zu beginnen, würde seine öffentliche Wahl durch das Parlamentsplenum ihm vielleicht mehr Macht, dem Parlament selbst aber kaum mehr Kontrolltiefe verleihen. Denn auch wenn dafür nicht die Kanzlermehrheit gefordert wäre, könnte die ihn wählende Mehrheit sich immer auf diese Wahl berufen. Außerdem ist der Bundestagsdirektor schon heute politischer Beamter und als solcher im Falle eines Mehrheitswechsels disponibel, wie sich mehrfach in der Vergangenheit gezeigt hat. Anders als bei dem kontinuierlichen Organ Bundesrat, wo eine derartige "Wahl" des Direktors erfolgt, sollte bei dem in seiner personellen Zusammensetzung diskontinuierlichen Verfassungsorgan Bundestag

die gesamte ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dienende Verwaltung nur als solche und allein nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts legitimiert sein.

Interessanter und erfolgversprechender ist der Vorschlag von *von Boetticher*, die endgültige, aber wohl auch schon die begleitende Kontrolle vor allem des Haushaltsgebarens des Parlaments durch die Einbeziehung Außenstehender auf eine breitere und öffentlich stärker wahrnehmbare Grundlage zu stellen. Die dazu einzurichtende parteipolitisch neutrale und unabhängige Kommission soll bei ihm jedoch keine an Stelle des Parlaments entscheidende Funktion haben; entsprechende Überlegungen, wie sie seit vielen Jahren im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung angestellt werden, werden von ihm mit guten verfassungsrechtlichen wie verfassungspolitischen Argumenten abgelehnt. Seine Kommission ist eher zugleich als Filter wie als Brennglas gedacht, die das Interesse von Presse und Publikum zu fokussieren vermögen, wo das Parlament in eigenem Interesse gehandelt hat.

Das ist nicht revolutionär, aber in seiner Zurückhaltung wirklichkeitsnah wie die gesamte Arbeit. Auch die Materialgrundlage ist solide. Da ärgert nur, wenn neben manchen Druckfehlern vor allem im Apparat die Zitierweise immer wieder wechselt. So ist der Alternativkommentar in einigen Kapiteln mit dem auch im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Kürzel und dem Namen des Bearbeiters zitiert; in anderen Kapiteln werden der Bearbeiter und *Rudolf Wassermann* als Herausgeber aufgeführt. Wahrscheinlich liegt das an unterschiedlichen Entstehungsphasen der Dissertation und einer fehlenden Schlussredaktion. Aber dafür fehlte vielleicht schon die Zeit, weil das parlamentarische Mandat wartete.

Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Illusionen, Realitäten, Erfolge: 17 Jahre deutsche Einheit

Jürgen Weber (Hrsg.): *Illusionen, Realitäten, Erfolge: Zwischenbilanz zur Deutschen Einheit*. Olzog Verlag München 2006, 304 Seiten, geb., 19,90 Euro.

Deutschland hat sich verändert. In Ost und West ist nichts geblieben, wie es war. Die Deutschen schwanken zwischen Ernüchterung und Zukunftshoffnung. Was uns im Rausch des Mauerfalls zuzufliegen schien, erweist sich inzwischen als Generationenaufgabe. Denn der Systemwechsel von der Zentralverwaltungswirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft verlief komplizierter als gedacht. Der Traum von einem zweiten Wirtschaftswunder durch Milliarden-Transfers ist durch die zunehmende Arbeitslosigkeit zerstoßen. Im Westen wird die finanzielle Belastung durch die Einheit beklagt, im Osten ist die allgemeine Stimmungslage durch Enttäuschung und nostalgische Tendenzen und Verklärungen gekennzeichnet. Übersehen wird dabei nicht selten das zwangsläufige Versagen des Mauerstaates DDR, das die wichtigste Ursache für die Entwicklung im Osten war.

Dennoch besteht wahrlich kein Anlass zu undifferenziertem Pessimismus, jedenfalls für den, der die historische der zeitdiagnostischen Perspektive vorzieht wie Richard Schröder: Die deutsche Einigung war für die DDR der kürzeste Weg zur Freiheit und der kürzeste, wenn auch schmerzliche Weg zum wirtschaftlichen Neuanfang und zum Anschluss an den Weltmarkt. Für den Westen war sie die Einlösung einer Selbstverpflichtung im Grundgesetz. Genauer hat sich keiner von uns die deutsche Einheit vorgestellt. Deshalb hatte auch niemand etwas für diesen unwahrscheinlichen Fall in der Schublade, und schon deshalb ist es kein Wunder, dass das Unerwartete, Unvorbereitete anders ausgefallen ist, als wir es uns vorgestellt haben. *Schröders* Plädoyer lenkt den Blick auf die Bedeutung der Wiedervereinigung. Die exorbitanten Einigungskosten könnten als verspätete Kriegsfolgelasten verbucht werden: Erst mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz ist der 1933 vollzo-

gene Austritt Deutschlands aus der rechtsstaatlichen und demokratischen Tradition rückgängig gemacht worden. In diesem Kontext sei die deutsche Einigung bislang unglaublich gut verlaufen.

Hingegen dominiert in den zeitdiagnostischen Analysen, die weitgehend das Bild der Öffentlichkeit bestimmen, die eher düstere Botschaft der ökonomischen Perspektive und hat Cassandra Konjunktur. Der öffentliche Diskurs über Fehlentwicklungen und Versäumnisse im Einigungsprozess hat die Akademie für Politische Bildung Tutzing veranlasst, eine Zwischenbilanz zur Deutschen Einheit vorzulegen. Namhafte Autoren befassen sich in dem vom Historiker und Politologen *Jürgen Weber* 2006 herausgegebenen Sammelband im Olzog Verlag mit allen Aspekten des Wiedereinigungsprozesses der letzten Jahre. Ihre Beiträge sind auch für den Kundigen informativ und glänzen durch überzeugende Analysen. Empirische Untersuchungen, statistische Daten und Umfragedaten erhöhen den Informationswert.

Nach dem Vorwort von Akademiedirektor *Heinrich Oberreuter* und der lesenswerten Einleitung des Herausgebers *Jürgen Weber* beschäftigt sich *Joachim Gauck* mit dem langen Nachwirken zweier Diktaturen. In seinem nachdenklich stimmenden Beitrag beschreibt er die alltägliche Anpassung und Unterwerfung in der Diktatur, die politische Ohnmacht und den Gehorsam, was das Leben und die Demokratie ruiniert hat. Seiner abschließenden Wertung kann der Leser eigentlich nur zustimmen: "Wir haben in den letzten Jahren Wunderbares in Deutschland gesehen. Dieses Land ist nicht nur gezeichnet von den Diktatoren und ihren unsäglichen Verbrechen, sondern wir haben im Westen gesehen, wie eine Zivilgesellschaft emporwuchs. Sechzig Jahre haben wir jetzt hinter uns, eine Entwicklung ohne Krieg, mit Bürgerrechten und Menschenrechten im Westteil. Das hat die deutsche Nation in ihrer Geschichte noch nie erblickt. Wo ist eigentlich die Dankbarkeit – besonders der westdeutschen Landsleute – für dieses wunderbare Produkt der jüngsten Politikgeschichte? Ich sehe sie nicht. Und wenn ich meine Osis angucke: Wo ist ihre Dankbarkeit für diese enorme Überraschung einer Freiheitsrevolution?"

Sie waren so lange auf Untertan, auf Staatsinsasse trainiert, und plötzlich, aus Sehnsucht nach Freiheit, nahmen sie Abschied von dieser Rolle. Auf den Straßen riefen sie 'Wir sind das Volk!' Würden wir in Frankreich leben, stünde dieser Satz in jedem Klassenzimmer, damit die Nation sich sagt, Mensch, das sind wir, wir kämpfen für die Freiheit. Diese Bürger, die sich die Freiheit nicht auf dem Tablett haben servieren lassen, sondern sie sich erkämpft haben, bilden den anderen, den guten Teil eines Deutschlands, das wir achten können, weil es sich für die Freiheit entschieden hat".

Der Historiker *Stefan Wolle* knüpft mit dem Beitrag "Zwischen Platte und Maschendraht" an sein Buch "Die heile Welt der Diktatur" an, das noch immer eine Empfehlung verdient. Witzig und originell beschreibt er die "Kuhwärme des Kollektivs", den sauberen Staat DDR, die sozialistische Wartegemeinschaft und bekräftigt seine bekannte These, dass die DDR-Identität geboren wurde, als die DDR starb.

Ein eher bitteres Fazit zieht *Achim Beyer*, 1951 im Werdauer Oberschüler-Prozess zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt, unter der provokanten Überschrift "Die Täter verwöhnt – die Opfer verhöhnt". Die sehr persönlichen Ausführungen des bekannten Publizisten, der nach drei Jahrzehnten Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Erlanger Institut für DDR- und Vergleichende Deutschlandforschung in Seminaren und Schulen als Zeitzeuge gefragt ist, umfassen die Rehabilitierung und Haftentschädigung sowie Rentenprobleme und den Kampf der Opfer der SED-Diktatur um Korrekturen und Verbesserungen durch den Gesetzgeber. Die skeptische Frage *Beyers*, ob die Einführung einer Opferpension, von der Politik 2005 angekündigt, ein neuerliches Versprechen ohne Umsetzung ist, hat der Bundestag unlängst im Sinne der ehemaligen politischen Häftlinge beantwortet.

Dass die Demokratie den Einsatz für Demokratie im Staat der SED nicht angemessen anerkennt und Betroffene sich fragen, ob ihr Opfer und Widerstand sich gelohnt haben, wenn sie sehen, dass sie wegen der Wirkungen von Verfolgungsmaßnahmen zu den sozial und gesundheitlich Schwachen gehören, während die systemnahen Eliten

und Kader sich in der Regel rechtzeitig materielle und ideelle Vorteile sichern konnten, beschreibt *Ehrhart Neubert* mit seiner langjährigen Erfahrung in der Beratung ehemals politisch Verfolgter des SED-Regimes. Als ehemaliger Fachbereichsleiter in der Abteilung Bildung und Forschung der Gauck/Birthler-Behörde weiß *Neubert* aber auch, dass sich viele politisch Verfolgte am Aufbau einer lebendigen Demokratie beteiligen und sich an der gewonnenen Freiheit freuen, besonders für die Jugend, die ihnen selbst oft gestohlen worden war: Viele gehen in Schulen und treten dort als Zeitzeugen auf oder beteiligen sich anderweitig an der Erinnerungsarbeit. Es geht ihnen auch um die Verhinderung neuer Unfreiheit, in welcher Gestalt auch immer. Die Oppositionellen und Widerständler, die politischen Häftlinge und widerspenstigen Abweichler der DDR haben uns mit ihren Erzählungen von Mut und Widerstandskraft, von Individualität und Selbstbehauptung, von Kultur in der geistigen Wüste des ideologischen Totalitarismus, von der Freiheit der äußerlich Gefangenen viel zu geben. Diese Erzählungen braucht die Demokratie, um ihre eigene Geschichte zu entwickeln, ihre Grundlagen zu verstehen und ihre Richtung in die Zukunft zu finden.

Die neue Publikation aus Tutzing, die die stattliche Reihe der Sammelbände von bundesweit beachteten Tagungsergebnissen der Akademie für Politische Bildung inhaltlich und aktualisiert fortsetzt, ist für jeden, dem die innere Einheit nicht gleichgültig ist, ein ebenso breit gefächertes wie wissenschaftlich fundiertes Angebot, eine realistische und ehrliche Zwischenbilanz zur Deutschen Einheit, die die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts (Oberstaatsanwalt *Bernhard Jahntz*, Berlin), die Kritik am Aufbau Ost (*Ulrich Heilemann*, Leipzig), die Entwicklung der Wirtschaft in Ostdeutschland im Vergleich zu den östlichen Nachbarländern (*Wolfgang Quaisser*, Tutzing) und *Gunther Hellmanns* Analyse mit Umfragedaten zur deutschen Außen- und Sicherheitspolitik "Europäisches Deutschland oder deutsches Europa?" einbezieht. Der Sammelband ist ein wichtiger Beitrag für die politische und staatsbürgerliche Bildung. Sachbuch und spannende Lektüre schließen hier einander nicht aus.

Hans-Jürgen Grasemann, Braunschweig

SPD und Wiedervereinigung

Daniel Friedrich Sturm: Uneinig in der Einheit. Die Sozialdemokratie und die Vereinigung Deutschlands 1989/90. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH, Bonn 2006, 520 S., 29,90 Euro.

Fast 50 Jahre nach der Teilung Deutschlands durch die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges ergab sich 1989/1990 eine historische Chance zur Wiedervereinigung der getrennten Teile. Während Kanzler *Kohl* die Chance beherzt ergriff, zeigte sich die SPD wenig interessiert. Lediglich *Willy Brandt* witterte Morgenluft. Seine "Enkel", die sich in der Zweistaatlichkeit eingerichtet hatten, ließ der sich abzeichnende Umbruch im Osten weitgehend unberührt. Entsprechend der Prägung, die die Deutschlandpolitik durch *Egon Behr* erfahren hatte, pflegte die SPD die Partnerschaft mit der DDR und den anderen kommunistischen Staaten, ohne die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Volksstimmungen zu beachten, die in der Ära *Gorbatschow* Raum zur Entfaltung gewannen. Die Fortdauer der Teilung erschien als Voraussetzung für den Weltfrieden, und Fortschritte zur Wiedererlangung der Einheit schienen nur im Rahmen einer allgemeinen Entspannung durch Abrüstung möglich. Nur wenige in den Führungsgremien waren anderer Meinung.

Daniel F. Sturm hat in seiner politologischen Dissertation, die jetzt als Buch vorliegt, unter Auswertung aller erreichbaren Quellen und Materialien untersucht, wie und warum es zu dieser Einstellung kam. Der Titel, den er seinem Werk gab, kennzeichnet das Resümee.

Man kann das Buch nur empfehlen. Es gibt Stoff zum Nachdenken. Den Wertungen des Autors kann man durchweg zustimmen. Keine schlechte Pointe ist es, dass nicht wenige Gegner der Wiedervereinigung acht Jahre später in der Regierung sitzen und von dem profitieren, was sie zuvor abgelehnt hatten.

Deutlich wird auch, wie stark Politiker vom jeweiligen Zeitgeist beeinflusst werden. Als dieser auf Entspannung gerichtet war, verschwand die Wiedervereinigung von der politischen Tagesord-

nung. Damals hieß es, die Einheit der Nation ließe sich bei Verlust der territorialen Einheit auch im Kulturellen herstellen. Wie die meisten Deutschland-Politiker, so akzeptierte auch *Gerhard Schröder* den Verzicht und suchte den Kontakt mit der SED-Führung.

Auf Initiative von *Egon Bahr* wurde das Konzept einer Nebenaußenpolitik auf Parteikanälen entwickelt, die sich mit Frieden und Abrüstung beschäftigte. Die SED hielt in den Protokollen ihres Zentralkomitees fest, dass mehr als 60 % der Mitglieder des SPD-Präsidiums Kontakte mit der SED unterhielten, vielfach in der Hoffnung, dadurch die Mauer durchlässiger zu machen.

Der Hauptteil des Buches ist den spannungsreichen Monaten des Jahres 1989 gewidmet. Erfreulich ausführlich schildert *Sturm* die Gründung und Entwicklung einer sozialdemokratischen Partei in der DDR. Das Unverständnis des Kanzlerkandidaten *Lafontaine* für die ostdeutschen Nöte hebt *Sturm* ebenso hervor, wie die irrigen Ansichten, die dazu führten, dass die SPD nur reagierte, während die CDU agierte. Das Desaster der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 für die SPD traf zusammen mit der Entlarvung des Vorsitzenden Ost-Sozialdemokraten *Ibrahim Böhme* als Stasi-Agent.

So wurde Bundeskanzler *Kohl* der Mann der Stunde. Obwohl Aufbruch in der DDR ihn ebenso überraschte, wie das gesamte bundesrepublikanische Establishment, war er flexibel genug, die Situation zu erfassen und sich darauf einzustellen, dass aus dem Ruf "Wir sind das Volk" die Parole "Wir sind ein Volk" wurde. Konform mit der Volksstimmung bestimmte er fortan den Kurs in Richtung Wiedervereinigung und setzte sich durch, unterstützt von dem amerikanischen Präsidenten *Bush* und dem sowjetischen Reformier *Gorbatschow*. So ging *Kohl* als Kanzler der Einheit in die Geschichte ein. Die Ehre der SPD rettete *Willy Brandt*, in dem der Patriotismus wieder erwachte, der in einst befähigt hatte, die Freiheit Berlins gegen kommunistische Expansionsgelüste zu verteidigen.

Fazit: *Sturms* Werk übertrifft durch Faktenreichtum und Präzision alles, was bisher zum Thema geschrieben worden ist. Das Versagen der SPD, wie *Sturm* es aufzeigt, beruhte auf ihrer ideolo-

gisch bedingten Unbeweglichkeit. Ein großer Moment traf auf ein kleines Geschlecht.

Rudolf Wassermann, Goslar

Kaderschmiede Parteihochschule

Hermann Weber: Damals, als ich Wunderlich hieß. Vom Parteihochschüler zum kritischen Sozialisten. Die SED-Parteihochschule "Karl Marx" bis 1949. Aufbau Verlag, Berlin 2002, 445 S., geb., 25,00 Euro.

Wie kein anderer hat *Hermann Weber*, der "Nestor der deutschen Kommunismus-Forschung", die Geschichte und Entwicklung der DDR analysiert. Bis 1989 läuteten in Ost-Berlin jedes Mal die "Alarmglocken", wenn der 1928 geborene und 1993 emeritierte Ordinarius für Politische Wissenschaft und Zeitgeschichte an der Universität Mannheim, seiner Heimatstadt, eine neue Publikation ankündigte. Seine Wortmeldungen führten in der DDR-Historiographie zu hektischen Stellungnahmen im Parteiauftrag. Seine Schriften wurden "wie Zyanalkali im Giftschrank" verwahrt. Über Jahrzehnte hinweg wurde *Weber* durch die SED und ihre wissenschaftlichen Kostgänger angegriffen, verleumdet und verunglimpft: die Verketzerung eines "Renegaten". Seit seiner Abkehr vom Stalinismus und Sozialismus der DDR hat *Weber* ein wissenschaftliches Werk hinterlassen, das – weil es auch für den politisch und zeithistorisch interessierten Laien lesbar war – das "SED-Feindbild *Hermann Weber*" begründete.

Zu *Webers* bekanntesten Büchern zählen: "Schein und Wirklichkeit in der DDR. 65 Fragen an die SED" (1958), "Von Rosa Luxemburg zu Walter Ulbricht" (1961), "Ulbricht fälscht Geschichte" (1964), "Von der SBZ zur DDR" und weitere Bände zur "Geschichte der DDR", "Die Wandlung des deutschen Kommunismus" (1969), "Weiße Flecken" in der Geschichte. Die KPD-Opfer der Stalinschen Säuberungen und ihre Rehabilitierung" (1989). 2002 erschien sein autobiographisches Werk "Damals, als ich Wunderlich hieß", in dem er seine Zeit als westdeutscher Student unter dem Decknamen

"Hermann Wunderlich" an der Parteihochschule "Karl Marx" in Liebenwalde und später in Kleinmachnow von 1947 bis 1949 schildert. Zu seinen Dozenten gehörten *Victor Stern*, *Anton Ackermann* und *Hermann Duncker*. Der junge *Weber* lernt *Ulbricht* und *Pieck*, *Grotewohl* und den sowjetischen Oberst *Tulpanow* als Vortragende kennen – auch *Wolfgang Leonhard*, der zu jener Zeit Lehrer an der Parteihochschule war.

Weber gelingt eine Synthese aus Privatem und Politischem. Den ersten Zweijahreslehrgang an der gerade gegründeten Parteihochschule beschreibt und bewertet er aus einer doppelten Sicht: als Zeitzeuge und als Wissenschaftler. Geradezu spannend zu lesen sind die Erlebnisse mit Dozenten und Mitkursanten und die Schilderung ihrer Lebensläufe. Es werden lexikalische Informationen mit der politischen Entwicklung auf großartige Weise verbunden. Nachempfunden wird die Faszinationskraft der kommunistischen Ideenwelt, bis Denunziation und "Selbstkritik" den Alltag bestimmen und der "primitive Stalinismus" sich entwickelt. Beklemmend sind die menschlichen Tragödien selbst von Veteranen der Arbeiterbewegung, die Opfer im brutalen System des Stalinismus wurden.

Webers genaue und detailreiche Erinnerungen, ergänzt durch regen Austausch mit Beteiligten und Wegbegleitern einschließlich seiner Frau Gerda, die er damals, als er Wunderlich hieß, kennen gelernt hat, lassen den Leser hinter die Fassade eines Systems schauen, das sich später selbst als "real existierender Sozialismus" charakterisierte, in Wirklichkeit aber eine Diktatur war, die alle humanen Grundsätze des Sozialismus mit Füßen trat. Eingebettet in treffliche Beschreibungen von Personen und Bewertung ihres Auftretens und Handelns durch den Chronisten *Weber* analysiert der Historiker *Weber* die politischen Entwicklungen: die Verteufelung der Sozialdemokratie durch die SED, die Spaltung Deutschlands und die Gründung der DDR, die frühen Weichenstellungen für die Umwandlung der SED in eine "Partei neuen Typs" nach stalinistischem Vorbild, aber auch das Nachbeben nach dem "Donnerschlag" der Flucht von *Wolfgang Leonhard* nach Jugoslawien.

Als *Weber* 1949 nach zwei Jahren Studium die Parteihochschule verließ, hatte sich deren Charakter gründlich verändert. Es wurde "parteilich" indoktriniert, "um den folgsamen Parteisoldaten zu erziehen, der alle Befehle von oben verinnerlicht und nach unten durchsetzt": "Zweifel, Zivilcourage oder Toleranz waren für SED-Studenten negativ besetzte Begriffe, Erziehungsziele waren Gläubigkeit, Unterordnung und Freund-Feind-Denken. Das Verbiegen bis hin zum Zerschneiden des politischen Rückgrats führte zur freiwilligen, möglichst sogar überzeugten Einordnung des Individuums in das Kollektiv. Dies endete in der Anerkennung des Dogmas: "Die Partei hat immer recht", was konkret die Akzeptanz der "Unfehlbarkeit" der jeweiligen Parteiführung bedeutete. Diese stalinistischen Grundsätze von 1949 bestimmten dann vierzig Jahre lang die Praxis der SED-Parteihochschule "Karl Marx".

Obwohl von der SED anders gelehrt, hat der junge *Hermann Weber* schon in Kleinmachnow begriffen, "dass die so notwendige bessere, sozial gerechte, friedliche und solidarische Welt niemals durch eine Diktatur zu erreichen ist, sondern nur auf dem mühsamen Weg der Reformen in der Demokratie gelingen kann."

Dass das Wissen über die DDR und die Geschichte von Diktatur und Demokratie ungeheuer gewachsen ist, haben wir Zeitzeugen und Wissenschaftlern wie *Hermann Weber* zu verdanken.

Hans-Jürgen Grasmann, Braunschweig

Subkutaner Einfluss

Dirk van Laak: Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik. Akademie Verlag Berlin, 2. unveränd. Aufl. 2002, geb., 331 S., 39,80 Euro.

Der Titel des interessanten Buches, das nunmehr in 2. Auflage vorliegt, knüpft an jenen Satz über die Sicherheit des Schweigens an, mit dem sich *Carl Schmitt* bei seiner Entlassung aus dem Nürnberger Justizgefängnis verabschiedet haben soll

(vgl. dazu *Helmut Quaritsch*, Carl Schmitt – Antworten in Nürnberg, Berlin 2000, S. 40 f.). Über *Carl Schmitt* und sein Opus ist erstaunlich viel geschrieben worden (vgl. nur die Biographie von *Paul Noack* aus dem Jahre 1993 und dazu die vorzügliche Besprechung von *Bernd Rütters* NJW 1994,

1681 ff. – s.a. dessen Veröffentlichung *Carl Schmitt* im Dritten Reich, 2. Aufl. 1990), neuerdings auch über seinen tiefsitzenden rassistischen Antisemitismus (vgl. *R. Gross*, Carl Schmitt und die Juden, 2000). *Dirk van Laak* geht es um etwas Anderes, nämlich um die Wirkungen, die von *Schmitt* nach 1945 ausgegangen sind und die bis in die Gegenwart fort dauern. In der Tat ist es bemerkenswert, wie viele hervorragende Köpfe, die in der Bundesrepublik eine bedeutsame Rolle gespielt haben und/oder noch spielen, das Gespräch mit *Schmitt* gesucht haben und von ihm beeinflusst worden sind. Ausdruck der erstaunlichen Wertschätzung *Schmitts*, die vielfach in Verehrung mündete, waren u.a. die Festschrift zu seinem 70. Geburtstag (hrsg. von *H. Barion*, *E. Forsthoff* und *W. Weber*, 3. Aufl. 1994) und das Sonderseminar 1986 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Complexio Oppositorum – Über Carl Schmitt, hrsg. v. *H. Quaritsch*, 1988). Zu nennen sind ferner die von *Piet Tommissen* herausgegebenen SCHMITTIANA, Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts, die 7 Bände umfassen. Die Pflege des Werks von *Carl Schmitt* hat sich der Berliner Verlag Duncker & Humblot zur Aufgabe gemacht.

Die Studie *van Laaks* – eine von der Hagerener Fernuniversität angenommene kulturwissenschaftliche Dissertation – ist eine Bereicherung der *Schmitt*-Literatur. In Plettenberg, wohin sich *Schmitt* zurückgezogen hatte, fanden sich – mit *Forsthoff* an der Spitze – nicht nur seine Anhänger und Verehrer aus der Vergangenheit ein. Die Freundeskreise ergänzten sich durch den Zustrom weiterer Interessenten. Zu Recht spricht *van Laak* von einem netzwerkartigen Zusammenhang, der es erlaubt, von einer subkutanen Wirkung *Schmitts* zu sprechen. Der Autor sieht darin – etwas übertreibend – eine "wichtige Unterströmung der bundesdeutschen Geschichte in den 50er Jahren". Das

radikale, antiliberaler Denken, ja selbst die abstoßenden Züge im Werk des Freund-Feind-Philosophen faszinierten ebenso wie die Verfemung, die *Schmitts* Persönlichkeit seitens der demokratischen Öffentlichkeit erfuhr. Obwohl sich das Rezeptionsfeld für *Schmitts* Denken nach 1945 gründlich geändert hatte, vollzog sich eine *Carl-Schmitt*-Renaissance beträchtlichen Ausmaßes, die seine Anbiederung an das NS-Regime ebenso ignorierte wie seine Judenhetze in jenen Jahren.

Es ist ein Verdienst der Studie, dass sie den Gesprächskreisen, die sich um *Carl Schmitt* bildeten, breite Aufmerksamkeit widmet. Schon 1948 trat ein solcher Kreis unter der Bezeichnung "Akademie moralis" hervor. *Schmitt* wurde zu Vorträgen eingeladen und schrieb Gutachten für Wirtschaftsunternehmen. Zu den vielen Besuchern, die nach Plettenberg kamen, gehörten nicht nur Konservative, sondern auch links stehende Intellektuelle, wie z.B. der aus den USA zurückgekehrte Staatsrechtslehrer *Otto Kirchheimer*. Studenten, die später renommierte Juristen oder Publizisten wurden, suchten die Verbindung zu ihm, weil sie ihn anregender fanden als das, was ihnen auf der Universität geboten wurde. Eingehend berichtet *van Laak* über *Schmitts* Auftreten im Münsteraner "Collegium Philosophicum" von *Joachim Ritter* und in dem Ebracher Ferienseminaren *Ernst Forsthoffs*, die ab 1957 vierzehn Jahre lang stattfanden.

Die Rezeption der Lehren *Schmitts* in der bundesrepublikanischen Rechtswissenschaft jener Zeit steht außer Frage. *Van Laak* weist darüber hinaus darauf hin, dass *Schmitts* Denken auch auf Wissenschaften wie die Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Philosophie und nicht zuletzt auf die Geschichtswissenschaft Einfluss gewann. Aufschlussreich ist die biographische Darstellung, wie bekannte Intellektuelle und Wissenschaftler "entscheidende Prägungen" durch *Schmitt* erfuhren, allerdings in unterschiedlicher Weise. Die Reihe reicht von *Forsthoff* über *Rolf Schroers*, *Rüdiger Altmann*, *Nicolaus Sombart*, *Hermann Lübke* und *Roman Schnur* bis zu *Jürgen Seifert*. Man vermisst *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, der von 1983 bis 1996 Bundesverfassungsrichter war, in der SPD, der er angehört, hohes Ansehen genießt und als

einer der führenden Staatsrechtslehrer der Bundesrepublik anerkannt ist. Schade, dass *van Laak* die *Schmitt*-Rezeption durch die Linke nur kurz behandelt, weil sie in einen Zeitraum fällt, der hinter dem liegt, dem sich die Studie widmet. So bleibt dieser Fragenkreis künftiger Bemühung überlassen.

Resümierend ist festzustellen, dass *van Laak* die *Carl-Schmitt*-Debatte gleichsam auf eine neue Stufe hebt, indem er detailliert aufzeigt, wie *Schmitt* jenseits öffentlicher Wirkungsmöglichkeiten untergründig beträchtlichen Einfluss auf die geistige Entwicklung der frühen Bundesrepublik gewinnen konnte. Wenn er – vorsichtig zwar, aber deutlich genug – meint, *Schmitt* auch als Figur der Zukunft apostrophieren zu können, müssen allerdings Vorbehalte angemeldet werden. Man sollte die Anziehungskraft *Schmitts* nicht überschätzen. Mit seinem sowohl dezisionistischen als auch denunziatorischen Denken spricht er einen Menschentyp an, der im Wandel der Verhältnisse immer seltener wird. Literarisch mag die *Schmitt*-Renaissance noch andauern und so manches Feuilleton füllen. Politischen Einfluss kann sein Denken jedoch allenfalls dann entfalten, wenn die Deformation der Demokratie im oligarchischen Parteienstaat zur Katastrophe führt oder der Zusammenprall der Kulturen zum zügellosen Existenzkampf wird.

Rudolf Wassermann, Goslar

Die EU als *Global Player*

Andreas Metz: Die Außenbeziehungen der Europäischen Union nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, Duncker und Humblot, Berlin 2007, 407 S., brosch., 94,00 Euro.

Am 25. März 2007 feierte die EU in Berlin den 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge, mit denen die ursprünglich zwei Europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom) gegründet wurden (die EGKS ging aus der Montanunion hervor). Heute präsentiert sich die Europäische Union längst als globaler Akteur, *Henry Kissingers* Frage nach der Telefonnummer, unter der man Europa erreichen könne, ist Geschichte.

Als "global player" hat die Europäische Union ein natürliches Bedürfnis, auch außenpolitisch auf die Bühne der Weltpolitik zu treten. Dazu zieht sie die Außenpolitiken ihrer Mitgliedstaaten sukzessive an sich, bündelt sie, um sie schließlich im Rahmen eines künftigen Europäischen Auswärtigen Dienstes auch umzusetzen. Basis dafür ist trotz der gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden (vgl. dazu *Geerlings*, RuP 2006, 23 ff.) der Vertrag über eine Verfassung für Europa. In ihrer Berliner Erklärung vom 25. März 2007 bekräftigt die EU denn auch dieses politische Ziel.

Die aus einer Dissertation an der Universität Kiel hervorgegangene Untersuchung von *Andreas Metz* analysiert einerseits, inwiefern der Verfassungsvertrag Bewährtes fortschreibt, stellt aber auch andererseits zugleich die grundlegenden Neuerungen in Bezug auf das künftige Kompetenzsystem der Europäischen Union des Verfassungsvertrages vor. Den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird im Vertrag erstmals ein eigenes Kapitel gewidmet, das die Kompetenzen und Aufgabenfelder der Union umfassend beschreibt.

Metz untersucht eingangs, ob der EU, also dem übergeordneten "rechtlichen Dach" von EG und EAG, der Politiken der Mitgliedstaaten sowie ihrer institutionalisierten Zusammenarbeit im EU-"Staatenverbund" (vgl. dazu S. 34 f. mit Verweis auf BVerfGE 89,155 (187 f. "Maastricht") de lege lata eine Völkerrechtsfähigkeit zukomme, was er schon unter Hinweis auf den EU-Vertrag verneint. Auch eine innerstaatliche Rechtsfähigkeit der EU sei nicht gegeben.

Im Anschluss stellt *Metz* in einer vielleicht etwas breit geratenen, überdies mittlerweile bald "historischen" Untersuchung der der EG übertragenen Außenkompetenzen auf die jeweiligen *formellen* Vertragsschlussbefugnisse ("Prinzip der begrenzten Einzelfallermächtigung") ab, deren Politikfelder er entsprechend der üblichen juristischen Zuständigkeitsverteilung in ausschließliche, konkurrierende und parallele (= einander ergänzende) Befugnisse unterteilt. Dem "Ob" des Bestehens einer zugewiesenen Außenkompetenz folgt jeweils, inwiefern diese Kompetenzverlagerung konkret genutzt

wurde. Bei der EG als der wichtigsten europäischen Organisation schaltet der Autor eine Rückschau über ihre geschichtliche Entwicklung vor, aus der ersichtlich wird, wie sehr von vornherein die Übertragung von Außenkompetenzen an die EG/EU das übergeordnete politische Ziel war.

Hauptteil der Analyse von *Andreas Metz* sind – zu Recht – die Außenbeziehungen der aktuellen EU. Hier schildert der Autor zunächst die bereits bestehenden EU-Außenkompetenzen aufgrund der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die seit bald 20 Jahren de facto zu einer immer stärkeren Koordinierung der "klassischen" Außen- bzw. der Entwicklungshilfepolitiken von EU und Mitgliedstaaten führt, sowie der Polizeilichen und Justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PIZS), einem ursprünglich rein nationalen Politikfeld. Leider versäumt *Metz* hier zumindest einen Hinweis auf die Grundrechtsproblematik einzufügen, wenn z.B. ein Haftbeschluss außerhalb von EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden soll, ein Vorgang der 2005 bei der unkritischen Billigung der Übernahme einer EU-Richtlinie in deutsches Recht problematisch werden sollte). Ein kurzer Exkurs auf die EU-Osterweiterung (im Grund überflüssig, da die Beitrittsländer schließlich den *acquis communautaire* umsetzen müssen) bildet die Brücke zu den künftigen Außenbeziehungen der EU nach dem Vertrag über eine Verfassung von Europa, wenn dieser nach seiner jetzigen "Reflexionsphase" umgesetzt werden wird. Hier zeigt sich die Dynamik der Entwicklung: die Völkerrechtspersönlichkeit der künftigen Europäischen Union wird ausdrücklich festgelegt, die bisherigen Verträge verschmolzen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wird zwar in den Verfassungsvertrag integriert, behält aber aufgrund von Spezialregelungen eine (zeitlich unbefristete) Sonderstellung. Hier wäre interessant gewesen, zu erfahren, welche Länder eine Europäisierung dieses nationalstaatlichen Bollwerks verhindert haben. Auch institutionelle Änderungen – wie die Schaffung des Amtes eines Europäischen Außenministers – haben bedeutende Auswirkungen auf die künftigen Außenbeziehungen der Union. Die Prinzipien der Kohärenz und

Transparenz, die künftig die tragenden Säulen der Außenkompetenzen der Union sein sollen, werden von *Metz* differenziert bearbeitet.

In seiner ausführlichen Untersuchung stellt *Andreas Metz* alle Neuerungen des Verfassungsvertrages ausführlich dar und ordnet sie schlüssig in das künftige System der Außenbeziehungen der Europäischen Union ein. Das hieraus entstehende umfassende Bild der Außenbeziehungen der Europäischen Union gibt der Untersuchung den Charakter einer autoritativen Zusammenstellung des aktuellen wie des künftigen Rechts der Außenbeziehungen der Europäischen Union. Als juristische Dissertation fokussiert die Arbeit in der Analyse, eine kritische Kommentierung oder Wertung wird vermieden. In der Praxis sind die referierten Weichenstellungen außerordentlich bedeutsam, den *ordre public* künftig auch bei der Polizeilichen und Justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu beachten, setzt die Ermittlungsbehörden hohen zusätzlichen Anforderungen aus.

Hendrik Wassermann, Berlin

Einführung in das niedersächsische Kommunalrecht

Peter Armbrust: Einführung in das niedersächsische Kommunalrecht. LIT Verlag Hamburg 2006, 184 S., brosch., 9,90 Euro.

Wie in vielen Bundesländern hat auch in Niedersachsen das Kommunalrecht in den vergangenen Jahren eine Vielzahl maßgeblicher Änderungen erfahren. Der Verfasser, wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, erwartet nach einer längeren Periode des Umbruchs nun (vorerst) eine Konsolidierung und legt auf der Basis des Rechtsstands vom 01.09.2006 eine Kurzdarstellung der Grundlagen des Niedersächsischen Kommunalrechts vor. Dabei wird zutreffend auf einen Trend der Angleichung der Kommunalverfassungen der Bundesländer hingewiesen (S. 18).

Der Band gliedert sich in 13 Abschnitte: Einer kurzen Einführung folgt eine Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kommunalrechts.

Anschließend werden die verschiedenen Träger der kommunalen Selbstverwaltung vorgestellt. Auf die Besonderheiten der Region Hannover wird in diesem Abschnitt wie auch den folgenden in aller Kürze gesondert eingegangen. Der vierte Abschnitt benennt die Aufgaben der Kommunen und Landkreise, der fünfte Abschnitt zur inneren Gemeindeverfassung (S. 60–109) bildet einen Schwerpunkt der Darstellung, in den *Armbrust* auch eigene Erfahrungen als Ratsmitglied einfließen lassen kann. Auf deutliche Kritik des Verfassers trifft die fehlende Umsetzung der im ursprünglichen Entwurf zur Kommunalverfassungsreform von 1996 vorgesehenen Bestimmung des Bürgermeisters zum (geborenen) Vorsitzenden des Rates. Die in dieser Konzeption liegende Stärkung der Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem Rat erachtet er als "eine systematisch saubere Lösung" im Vergleich zu dem nun im Gesetz realisierten Dualismus von Bürgermeister und Ratsvorsitzendem, der für beide "nichts Halbes und nichts Ganzes" (S. 71) bedeute. Kritisch beleuchtet wird auch die Handhabung der Zusammenarbeit von Parteivorständen und Fraktionen in der kommunalpolitischen Praxis (S. 76). Seiner Bedeutung im Ersten Juristischen Staatsexamen entsprechend ausführlich dargestellt wird schließlich das praktisch weniger relevante Organstreitverfahren samt seiner verwaltungsprozessualen Besonderheiten (S. 104 ff.). In den folgenden Abschnitten werden die Grundzüge des Kommunalwahlrechts, der Bildung von Stadtbezirken und Ortschaften sowie der Kreisverfassung einschließlich der Verfassung der Region Hannover abgehandelt. Der neunte Abschnitt ist wiederum einer besonders prüfungsrelevanten Materie, der Rechtsstellung der Einwohner und Bürger insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Kommunen sowie den plebiszitären Elementen der Niedersächsischen Gemeindeordnung gewidmet. Es folgen Ausführungen zur Rechtssetzung durch die Kommunen, bevor in einem weiteren Abschnitt auf die Finanzverfassung der Kommunen (verfassungsrechtliche Grundlagen, Beteiligung am Finanzaufkommen sowie Haushaltsplanung und -durchführung) eingegangen wird. Im zwölften Abschnitt behandelt der Verfasser die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Mit

der aktuellen Rechtsprechung des *OVG Nordrhein-Westfalen* und des *OVG Rheinland-Pfalz* zum Drittschutz des Gemeindevirtschaftsrechts setzt er sich kritisch auseinander, kommt jedoch zu dem Schluss, dass nun auch in Niedersachsen davon auszugehen sei, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung privaten Konkurrenten kommunaler Unternehmen Rechtsschutzmöglichkeiten auch vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnen dürften (S. 169 f.). Abschließend wird die staatliche Aufsicht über die Kommunen erörtert.

Der Band richtet sich insbesondere an Studierende zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen. Ihnen wird das notwendige Basiswissen knapp und präzise vermittelt. Prüfungsschemata und den einzelnen Abschnitten nachgestellte Übersichten erleichtern die Nutzung und ermöglichen eine Wiederholung des Stoffes. Zahlreiche einfach gehaltene Beispielfälle tragen zur Veranschaulichung bei. Auch der moderate Anschaffungspreis lässt erwarten, dass der Band den verdienten Anklang beim avisierten Adressatenkreis finden wird. Da alle wesentlichen Fragestellungen im Zusammenspiel der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Organe, ihre Kompetenzen und die das Verhältnis zueinander prägenden "checks and balances" einfach und verständlich dargestellt werden, eignet sich der Band jedoch nicht nur zur Vorbereitung auf das Staatsexamen, sondern empfiehlt sich darüber hinaus auch zur Erleichterung des Einstiegs kommunaler Mandatsträger in ihr Amt sowie zur Klärung von Zweifelsfragen in der praktischen Ratsarbeit vor Ort.

Bernd Köster, Münster/Warendorf

Justiz im Nationalsozialismus

Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.): *Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven*. LIT Verlag Dr. W. Hopf Hamburg 2006, 167 S., brosch., 19,90 Euro.

Die Debatte aus Anlass des Todes des ehemaligen NS-Marinerichters und späteren Ministerpräsi-

dentem von Baden-Württemberg, *Hans Filbinger*, belegt, welchen politischen Zündstoff des Thema Juristen und Nationalsozialismus auch heute noch birgt. Diese offene Wunde im Selbstverständnis deutscher Juristen war im Jahr 2005 Grund für Justiz, Anwaltschaft und Notariat im Raum Köln-Bonn-Aachen, ein vielbeachtetes Symposium zur "Justiz im Nationalsozialismus" zu veranstalten. Ziel dieses Symposiums war, eine regionale Betrachtung zur Justiz im Bereich des OLG-Köln während der NS-Herrschaft auf den Weg zu bringen. Der LIT-Verlag hat die Tagungsbeiträge nun in einem Sammelband herausgegeben.

Im einleitenden Beitrag macht der Historiker *Hans-Ulrich Thamer* darauf aufmerksam, dass in der NS-Forschung an die Stelle der Erforschung geschichtlicher Ereigniskomplexe und Strukturen eine Täterforschung getreten ist, die von der Erkenntnis ausgeht, dass an der Weltanschauungspolitik des NS-Regimes weit mehr gesellschaftliche Gruppen mitgewirkt haben, als lange Zeit angenommen wurde. So lässt sich belegen, dass die Justiz im OLG-bezirk Hamm viel eigenverantwortlicher und bereitwilliger agiert hat, als es der Fall zu sein schien. Keine Alterskohorte, keine Konfession, kein Herkunftsmilieu und auch keine Bildungserfahrung habe sich als resistent gegenüber dem NS-Regime erwiesen.

Bernd Rütters stellt seinem lesenswerten Vortrag zur Umgestaltung von Rechtsordnungen in Systemwechseln die Feststellung voran, dass es in Deutschland zwischen 1919 und 1989 sechs verschiedene Systeme gegeben habe (S. 31). Sein in zwölf Hypothesen gegliederter Vortrag stellt Juristen als systemkonservative Rechtsanwender vor, die Rechtsordnung und das von der Justiz verwirklichte Leitbild von "Gerechtigkeit" wiederum spiegelte die "politisch etablierte Systemideologie" wider. Diese Thesen und auch die Bedeutung der Auslegung als Umdeutungsinstrument hatte Rütters wiederholt in wichtigen Büchern dargelegt, insbesondere in seinem Buch "Wir denken die Rechtsbegriffe um ..." von 1987. Sein Fazit: Den Juristen ist "Bescheidenheit und Skepsis gegenüber ihren eigenen Entscheidungen als auch ihrer Urteile gegenüber früheren Epochen" angemessen.

Rainer Schröder berichtet über seine bekannte Studie zur Zivilrechtspraxis des OLG Celle während der NS-Herrschaft. *Schröder* betont, dass die Politisierung des Zivilrechts auch in der Celler Justiz nicht nur personell in der gesamten Rechtspflege nachweisbar war, sondern auch in Entscheidungen, wenn auch die überwiegende Mehrzahl der 2000 untersuchten Urteile keine Beanstandungen ergeben hätten, allerdings waren 5 % "politisch auffallende" Entscheidungen.

Christiane Kuller widmet sich in "Der Steuerstaat als Unrechtsstaat" der fiskalischen Ausbeutung der Juden, z.B. durch diskriminierende Veranlagung und die Reichsfluchtsteuer. Das Ziel – Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz – wurde Schritt für Schritt erreicht. Um die Praxis des Kölner Sondergerichts bei der Ahndung sog. "Kriegswirtschaftsverbrechen" geht es in dem Vortrag von *Malte Zierenberg* "Kriminelle Alltage". Die Rechtsprechung der Sondergerichte habe breite Teile der Bevölkerung "kriminalisiert" und das Dritte Reich stabilisiert.

Interessant ist der Beitrag des Historikers *Serpil Hengeöz*, der zunächst feststellt, dass bei der Prüfung von Entschädigungsleistungen die Kölner Verwaltungspraxis noch in den 50er Jahren nationalsozialistische Rassekategorien zugrundelegte. *Hengeöz* zieht daraus den in seiner Allgemeinheit (wenig überraschenden akademischen) Schluss, dass die von den Nazis geprägten Wahrnehmungsstrukturen auch nach 1945 im Bewusstsein der Menschen fortwirkten.

Mit dem Spannungsfeld zwischen Recht und Gerechtigkeit bei der Entschädigung von NS-Opfern beschäftigt sich *Constantin Gossler*. *Gossler* bestätigt die von *Hengeöz* skizzierte Praxis für die unmittelbare Nachkriegszeit, stellt aber schon seit den 60er Jahren eine Tendenz zu verfolgtenfreundlichen Entscheidungen (vgl. dazu *H. Wassermann*, Der Auschwitz-Prozess, RuP 2005, 124 f.) fest, die freilich durch den zeitlichen Abstand und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld erleichtert wurden. In seinem herausragenden Aufsatz stellt *Gossler* fest, dass das "Monopol des juristischen Rechtsstreits" durch die "wachsende Medialisierung und die dadurch verstärkte Konjunktur der

Opfererinnerung relativiert worden" ist. Der Historiker kommt zu dem Ergebnis, dass, obwohl die Bundesrepublik "Vergangenheitsbewältigungsexportweltmeister" geworden ist, die Kluft zwischen juristischem und Opferdiskurs tiefer als je zuvor ist und die Frage, inwieweit die Wiedergutmachung Gerechtigkeit schaffen konnte, offen bleibt. Hier ist anzumerken, dass die ca. 60 Mia. Euro Leistungen das erlittene Unrecht trotz der enormen Höhe nicht wiedergutmachen, sondern nur lindern konnten.

Hendrik Wassermann, Berlin

Als Unrecht Recht war

Thomas Horstmann, Heike Litzinger: An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen. Campus Verlag, Frankfurt/Main 2006, 233 S., geb., 19,90 Euro.

Wolfram Wette (Hg.): Filbinger – eine deutsche Karriere, Zu Klampen! Verlag, Springe 2006, 191 S., brosch., 18,00 Euro.

Im April 1966 kamen in Königstein 17 Juristen und Historiker zusammen, um über den Umgang der Strafjustiz mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu diskutieren. Unter ihnen befanden sich einige der bekanntesten Juristen der Bundesrepublik wie etwa die Professoren *Claus Roxin*, *Jürgen Baumann*, *Ulrich Klug* und *Ernst Friesenhahn*; Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer*, der spätere Leiter der Ermittlungsstelle in Ludwigsburg *Adalbert Rückerl*, Rechtsanwalt *Konrad Redeker* und schließlich der damalige Nachwuchswissenschaftler *Herbert Jäger*, der später als erster problematisierte, in welchen unterschiedlichen Formen Einzelne an kollektiven Verbrechen beteiligt sein konnten. Die Tagung ist heute weitgehend vergessen. Dass sie nicht endgültig in Vergessenheit gerät, verdanken wir der Arbeit von *Thomas Horstmann* und *Heike Litzinger*, einer Zusammenstellung von sieben biographischen Interviews mit noch lebenden Teilnehmern dieser Tagung, die zwischen (Sommer) 2001 und (Anfang) 2003 geführt wurden. Die Autoren haben die Interview-

partner nicht nur nach dem Umgang der (damals noch jungen) Bundesrepublik mit ihrer Vergangenheit gefragt, sondern auch nach ihren persönlichen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und mit "belasteten" Juristen; nach ihren Lehrern und Mentoren an der Universität; nach der strafrechtlichen "Aufarbeitung" und ob sich die Prozesse gegen die NS-Täter in den fünfziger und sechziger Jahren mit den Strafverfahren gegen DDR-Mauerschützen vergleichen lassen. Anhand der ebenso geschickt wie behutsam aufgenommenen wie kenntnisreich geführten und dokumentierten Gespräche wird der politische, gesellschaftliche und kulturelle Hintergrund einer Rechtsentwicklung deutlich, die vor mehr als vierzig Jahren sehr allmählich einsetzte und welche die westdeutsche Gesellschaft im Ganzen keineswegs freudig begrüßt hatte.

Die Lektüre zieht den Leser wegen des dichten zeitgeschichtlichen Kolorits und der deutlich hervortretenden Charakterzüge der Zeitzeugen in ihren Bann. Sei es die Schilderung des Prozesses gegen den ehemaligen Staatssekretär *Schlegelberger* durch *Konrad Redeker* oder die Direktheit und kein Blatt vor den Mund nehmende Art von *Jürgen Baumann* (gest. 26.11.2003, vgl. RuP 2004, S. 17). Sei es *Claus Roxin*, der packend schildert, warum er Strafrechtler geworden ist und eine differenzierende Sicht der Aufarbeitung des DDR-Unrechts und der Verbrechen der Militärdiktaturen in Südamerika darlegt; und seien es schließlich die Erinnerungen von *Herbert Jäger* an seine erste Begegnung mit *Hitler*, den er als kleiner Junge vom Fenster des Hauses einer Freundin seiner Großmutter sah und Ekel empfand, ob der fanatisierten Art der alten Damen und seiner bewegende Schilderung des Selbstmordes der jüdischen Malerin *Alma del Banco*, einer engen Freundin seiner Eltern, kurz bevor sie verhaftet werden sollte. Mit dem Interviewband von *Horstmann/Litzinger* liegt eine bedeutende rechtshistorische Quelle vor, die der historisch, politisch und rechtswissenschaftlich wissenschaftlich ausgewiesenen Interviewer wegen ein hohes Maß an Objektivität aufweist.

Wolfram Wette versammelt unter dem ein wenig irreführenden Titel "Filbinger – eine deutsche Karriere" neun Beiträge, die Kontinuitätslinien in

der Geschichte der deutschen Justiz des 20. Jahrhunderts aufzeigen, und damit über die politische Biographie *Hans Filbingers* hinausgehen. *Wette* legt einleitend die wesentlichen Fakten des Falles *Filbinger* und die wirklichen Gründe für seinen Sturz dar, nämlich seine Uneinsichtigkeit und sein Umgang mit den historischen Fakten in einer politisch sensibilisierten Öffentlichkeit. Dazu vertritt *Walter Mossmann* die These, *Filbingers* Position in seiner eigenen Partei sei bereits 1975 erheblich geschwächt gewesen, weil er sich als unfähig erwiesen habe, das Wesen der Protestbewegung gegen das KKW Wyhl zu begreifen. *Ricarda Berthold* dokumentiert anschließend – etwas langatmig – *Filbingers* Tätigkeit als Marinerichter im Zweiten Weltkrieg. In seiner Skizze "Wege in den Unrechtsstaat" macht *Manfred Messerschmidt* darauf aufmerksam, dass die Justiz schon in der Weimarer Republik mit politischen und rechtstheoretischen Anschauungen – etwa der Freirechtswegung – sympathisierte, die mit der demokratischen Verfassung nicht vereinbar waren. In seinem zweiten Beitrag macht er deutlich, dass von den Wehrrechtsjuristen in der NS-Zeit eine "elastische" Gesetzesanwendung im Sinne des Regimes erwartet wurde, indem der Richter sich "frei mach(t)e von dem Gefühl der Paragraphenabhängigkeit". In seinem Beitrag "Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat" zeigt *Joachim Perels*, wie juristische Denkfiguren der NS-Zeit noch jahrzehntelang in der Bundesrepublik fortwirkten. Anschließend beleuchtet *Helmut Kramer* in "Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrrechtsjuristen nach 1945" einige exemplarische Biographien von NS-Militärjuristen. Der Beitrag von *Anton Maegerle* über das Studienzentrum Schloss Weikersheim, das auch als "rechte Kaderschmiede" bezeichnet wird, weist die Beziehungen von dessen führenden Funktionären zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Personen nach. Abschließend skizziert der Herausgeber den durch den Fall *Filbinger* Ende der 70er Jahre angestoßenen Meinungswandel und den Weg der Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz, die am 17. Mai 2002 mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages, Wehrrechtsdeserteure als Opfer der

NS-Militärjustiz anzuerkennen, seinen Abschluss gefunden hat. Der politische Kampf um eine wahrheitsgemäße Erinnerung an den Staat *Hitlers*, die NS-Justiz, die Wehrrechtsjustiz und deren Fortwirken in der Geschichte der Bundesrepublik bleibt allerdings weiterhin eine historisch-politische Aufgabe.

Herbert Mandelartz, Berlin

Festschrift für Hermann Staub

Thomas Henne, Rainer Schröder, Jan Thiessen (Hrsg.): *Anwalt – Kommentator – "Entdecker"*. Festschrift für Hermann Staub zum 150. Geburtstag am 21. März 2006. De Gruyter Recht, Berlin – New York 2006, 183 S., geb., 88,00 Euro.

Eine verdiente Ehrung für einen herausragenden Juristen: am 21. März 2006 wäre *Hermann Staub* 150 Jahre alt geworden. *Staub*, Mitbegründer der Deutschen Juristen-Zeitung (DJZ), Kolumnist, "Entdecker" der pVV und erster Kommentator des HGB ist nur 47 Jahre alt geworden. Als Jude aus kleinbürgerlichen Verhältnissen war *Samuel Staub* nicht in die Wiege gelegt worden, dass er einmal zur Legende unter deutschen Juristen werden würde. Mit 26 Jahren ließ sich der gebürtige Breslauer als Rechtsanwalt in Berlin nieder. Er ergriff diesen freien Beruf, weil ihm als Juden Tätigkeiten an der Universität oder im Staatsdienst verschlossen waren, er es aber ablehnte, sich taufen zu lassen, denn: "seine Religion wechselt man nicht wie sein Hemd". Konzession war die Annahme des Vornamens "Hermann". Es war die Zeit, in der der Historiker *Treitschke* den heute oft kolportierten, wenn auch aus dem Zusammenhang gerissenen Satz prägte: "Die Juden sind unser Unglück".

Tilmann Krach stellt in dem Sammelband, der die Festvorträge mit einem ausführlichen Bildteil kombiniert, den *Anwalt Hermann Staub* und sein juristisches Umfeld vor. *Staub* kombinierte wissenschaftliches Arbeiten mit der Praxis, sein HGB-Kommentar gibt noch heute den Standard vor. In den Worten *Max Hachenburgs*: "Der Staub ist zur Wissenschaft gewordene Praxis, das Höchste, was ein Kommentar erreichen kann".

Der Vortrag *Thomas Hennes* fokussiert auf Diskriminierungen gegen jüdische Juristen im Kaiserreich. Wie andere herausragenden jüdische Juristen – *Georg Jellinek*, *Philipp Lotmar*, *Louis Goldschmidt* – blieb *Staub* dem jüdischen Glauben treu und erduldet trotz seiner wissenschaftlichen Brillanz die "generationenspezifischen" (*Henne*) beruflichen Nachteile.

Im Mittelpunkt steht das wissenschaftliche Wirken *Staubs* bei der "Entdeckung der positiven Forderungsverletzung" (pVV/pFV) und beim HGB-Kommentar. *Hans-Georg Hermann* referiert zur "Entdeckung" der pVV durch *Staub*. *Hermann* stellt in seinem Aufsatz "Mehr Lotse als Entdecker" die vier verschiedenen Lösungswege zum Problem der Schlechtleistung vor, der *Staubsche* Ansatz basiert auf seiner Feststellung der gesetzgeberischen "Lücke". Diese bleibt jedoch umstritten, weil bei präziser Anwendung der Unmöglichkeitregeln diese doch greifen würden, was allerdings wiederum eine extrem hohe Abstraktion voraussetzen würde, was die tägliche Praxis jedoch überforderte. *Hermann* resümiert: "*Staub* bleibt *conditio sine qua non* für die Ausprägung des noch jetzt gültigen Leistungsstörungsrechts", er sei "mehr Lotse als Entdecker".

Mit der Schuldrechtsreform und der Neufassung des § 280 BGB hat sich der terminus technicus "pVV" erledigt, wie *Dieter Medicus* in seinem die aktuelle Rechtslage darstellenden Vortrag "Die Rolle der Leistungsstörungen bei der Schuldrechtsreform" feststellt. Das Schuldrecht im 21. Jahrhundert inkorporiere "die fast hundert Jahre alten Gedanken von *Hermann Staub* vollständig". Man merkt dem Vortrag des Zivilrechtlers *Medicus*, der mit seinen Beispielen, aber auch seiner dogmatischen Schärfe an das berühmte Lehrbuch des emeritierten Regensburger Rechtslehrers erinnert, dessen fachliche Wertschätzung für *Staub* deutlich an.

Die Rezeptionsgeschichte des "*Staub*" sei "ein ungeahnter Erfolg", wie *Jan Thiesen* in seinem Beitrag *Staub* selbst zitiert. Bei der letzten, von *Staub* um 1900 selbst betreuten Neuauflage war sein HGB-Kommentar bereits zum Standard geworden, 15000 Rechtsanwälte und Richter nahmen

13000 Stück (!) ab. *Thiesen* begründet den Erfolg des Kommentars mit der didaktischen Methode *Staubs*, die dieser selbst talmudisch nannte. Dabei entnahm *Staub* dem Gesetzestext – Einzelnorm und spezifischem Gefüge – die jeweilige spezielle Struktur für die Kommentierung. Innerhalb dieser Struktur ging er auf die Entstehung der zu kommentierenden Vorschriften ein, ergänzte sie mit Entscheidungen und erhielt so ein plastisches Abbild des Gewollten. Für heutige Leser klingt diese Theorie nicht sehr überraschend, es ist im Gegenteil der einzige erfolgversprechende Weg zu einer angemessenen Auslegung. Die Besonderheiten erschließen sich, worauf *Thiesen* hinweist, jedoch erst bei der Lektüre. Der *Staubsche* GmbH-Kommentar ist übrigens, wie der Verfasser ebenfalls erläutert, im Internet auf dem Seiten des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte frei einsehbar. Auch der *Staubsche* HGB-Kommentar soll "demnächst" im Internet verfügbar sein.

Die Festschrift ist ohne einen Blick auf die Zeitläufe, in denen das wissenschaftliche Werk *Staubs* zunächst hoch gelobt, in der NS-Zeit totgeschwiegen und in der Bundesrepublik seit dem 2. Weltkrieg zwar angewendet wurde, sein "Entdecker" jedoch unwissentlich negiert wurde, unvollständig. Dies richtigzustellen unternimmt *Karsten Schmidt*, wenn er feststellt, dass der *Staub* Zeuge eines politisch zerrissenen Jahrhunderts sei, juristisch aber neben seinen hervorragenden Verdiensten z.B. in seiner Auslegung der Rechtsprechung zum Scheinkaufmann korrigiert werden muss.

Die Festschrift ist auf Initiative der Herausgeber und des Enkels von *Hermann Staub* aus Anlass seines 100. Todestags zustande gekommen. Besser spät als nie, möchte man meinen und der Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* beipflichten, wenn sie in ihrem Grußwort feststellt, dass sich im Leben *Hermann Staubs* und im Umgang mit seinem wissenschaftlichen Erbe deutsche Geschichte manifestiert. Es ist gut, dass *Hermann Staub* jetzt geehrt wird. Lesenswert.

Hendrik Wassermann, Berlin

75 Jahre Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen

Christian Calliess, Georg Nolte, Peter-Tobias Stoll: Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht. 75 Jahre Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen (1930–2005). Göttinger Studien zum Völker- und Europarecht, Bd. 5, Carl Heymanns Verlag Köln 2006. 137 S. mit zahlr. Abbildungen, Hardcover, 49,80 Euro.

Am 11. Juni 2005 jährte sich der 75. Jahrestag der Gründung des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen. Dieses Jubiläum nahm das Institut zum Anlass, in einem Festakt an die 270jährige Geschichte des Völkerrechts in Göttingen zu erinnern und die aktuelle Entwicklung des Völker- und Europarechts zu beleuchten.

Dass ein Institut seine eigene Festschrift erhält, ist noch immer sehr die Ausnahme. Das Göttinger Institut hat seit seiner Gründung 1930 das Glück, von sehr ambitionierten Juristen geleitet zu werden, denen in den Vorträgen Respekt gezollt wird. *Christian Calliess* als amtierender Dekan übernimmt es, die Entwicklung des Instituts Revue passieren zu lassen, nicht ohne mahnend auf das schwierige finanzielle Umfeld hinzuweisen, mit dem das Institut heute zurechtkommen muss. Die große Tradition des Göttinger Instituts geht auf *Georg-Friedrich von Martens* zurück, der von 1783–1808 in Göttingen lehrte und heute als Vater der modernen Völkerrechtslehre gilt (*Martti Koskenniemi* zufolge gilt *Martens* auch heute noch als führender Positivist). Eine ausführliche Geschichte der Völkerrechtsforschung an der Universität Göttingen haben *José Martinez* und *Florian Prüll* zusammengestellt.

1930 unter *Herbert Kraus*, dem *Dietrich Rauschnigg* den zweiten eigenständigen Vortrag widmet, neu gegründet, wird das Seminar für Völkerrecht während der NS-Herrschaft schon früh umorganisiert. *Kraus* wird Opfer von Diffamierungskampagnen regionaler NSDAP-Parteiorganisationen, sein oberster Dienstherr, das Preußische Wissenschaftsministerium kann ihn nicht mehr halten. Er steht dem "Seminar für Völkerrecht" noch bis 1937 und dann bereits wieder ab Sommer 1945 vor. *Kraus*, dessen beruflicher

Werdegang stets die hohen ethischen Standards seiner Jugendzeit im Bildungsbürgertum reflektierte – so bot er *Ullrich von Hassell* den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an, um ihn zu schützen – wurde von den Alliierten zum Verteidiger *Hjalmar Schachts* berufen. *Schacht* wurde freigesprochen, die Prozessakten zur Keimzelle der Forschungsstelle für Gegenwartsfragen. Seine internationale Reputation und Einbindung in die Attaché-Ausbildung des Auswärtigen Amts bis 1934 kommt schon bald der Wertschätzung des Göttinger Instituts zugute, bis heute ist eine hohe Anzahl deutscher Diplomaten aus dem Göttinger Institut hervorgegangen. Dies reflektiert auch *Thomas Läufer*, der in seinem Vortrag zu international tätigen Juristen den Rang des Instituts bei der Rekrutierung junger Diplomaten hervorhebt.

Das Europa der Zukunft – Die Werte der EU und die Grenzen der Erweiterung hat *Hans-Gert Poettering* seinen Festvortrag überschrieben. Der Christdemokrat sieht die EU als geistlich-religiöse (christliche) und kulturelle Wertegemeinschaft, ihr besonderer Mehrwert liegt im Stiften einer einheitlichen europäischen Identität. "Es waren mutige, visionäre Christdemokraten, die den Grundstein für unser europäisches Haus gelegt haben. Seit Beginn der europäischen Einigung waren sie eine prägende politische Kraft in Europa" (S. 46). *Poettering* sieht dieses Ziel "im Entwurf für die Europäische Verfassung verwirklicht, zu dem ein weitgehendes Einvernehmen" bestehe, "auch ihre Zukunft muss die Europäische Union auf dem dauerhaften Fundament des gemeinsamen zivilisatorischen Erbes gestalten" (S. 47).

Realitätsverlust?

Hendrik Wassermann, Berlin

Ein kriminologischer Bestseller – neu bearbeitet und erweitert

Hans-Dieter Schwind: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 17., neubearb. und erw. Auflage, Kriminalistik Verlag Heidelberg 2007, 723 S., 20,00 Euro.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man dem, was bereits zu den Voraufgaben dieses Lehr-

und Lernbuches gesagt ist, Rühmliches hinzufügen. Das sich schlicht "Einführung" nennende Werk, das *Hans-Dieter Schwind* nunmehr in 17. (!) Auflage vorlegt, hat sich zu veritablem Bestseller entwickelt. Bestimmend für den Erfolg war vor allem der neue Weg, den *Swind* in der Didaktik ging. Dazu kommen die Anschaulichkeit des Textes, die klare, verständliche Sprache, die geschickte Einarbeitung von Zeitungsausschnitten, Grafiken und Statistiken. Die Neubearbeitung betrifft die Kapitel über die Familie, die Gewalt in der Schule, die Viktimologie, die Migranten, den Terrorismus, die Kriminalität in Europa. Didaktisch hervorragend wurden aktuelle Spezialprobleme als Exkurse in Kästchen gesetzt, so das "Dunkelfeld", die "Kriminalitätsfurcht", die "Straßenkinder", der "Amoklauf", das "Schulklima", das "Hassverbrechen", die "Peerviktimisierung", der "Islam" und das "Stalking-Phänomen". Einen Beweis für die Aktualität, die

nicht zu übertreffen ist, liefert die Aufnahme der neuen Themen "Leitkultur", "WM 2006".

Erwähnt seien auch die klaren Positionen, die der emeritierte Bochumer Ordinarius und ehemalige niedersächsische Justizminister zu Streitfragen bezieht. Das sehr umfangreiche Literaturverzeichnis wird ergänzt durch spezielle Literaturübersichten, die den einzelnen Kapiteln vorangestellt sind.

Der Rezensent hat keine Zweifel, dass der Erfolg dieser Einführung bei den Studierenden der Kriminologie an den Universitäten und Fachhochschulen anhalten wird. Es sei aber auch betont, dass mit dem *Swind*'schen Buch ein Werk vorliegt, das nicht nur die Frauen und Männer vom Fach anspricht, sondern als umfassende und aktuelle Informationsquelle jedem, der sich für die Kriminalität interessiert, empfohlen werden kann.

Rudolf Wassermann, Goslar

Vereidigung von Rechtsanwälten nun Teil der Selbstverwaltung

Mit der Vereidigung von vierzehn Rechtsanwälten und -innen vor der Rechtsanwaltskammer Berlin am 7. Juni 2007 ist das am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Berliner "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" (BGBl 2007, 358 ff.) umgesetzt worden. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass Assessoren nicht mehr vor dem Landgericht, sondern vor der Rechtsanwaltskammer vereidigt werden. Künftig entfällt auch die fünfjährige Wartezeit für Anwälte, bevor sie vor dem Kammergericht auftreten können. Außerdem dürfen Anwälte von nun an eine Zweigstelle ihrer Kanzlei unterhalten. In Berlin sind derzeit 11.300 Rechtsanwälte zugelassen.

Eintreten gegen Rassismus kein Staatsziel in Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen erhält kein Staatsziel "Kampf gegen Rassismus". Die Organisation "Courage zeigen" (früher: "Rock gegen Rechts") wollte per Volksantrag das Eintreten gegen Rassis-

mus und Fremdenfeindlichkeit als Staatsziel in der sächsischen Verfassung festschreiben lassen. Die Initiatoren verfehlten ihr Ziel nur knapp: anstelle für einen Volksantrag als erster Stufe der Volksgesetzgebung erforderlichen 40.000 Unterschriften konnte die Organisation nur 35.000 beibringen.

Pensionsgrenze künftig mit 67 Jahren

Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* will die Lebensarbeitszeit von Beamten bis zum 67. Lebensjahr verlängern. Mehrere Länder – darunter Niedersachsen – beabsichtigen nicht, diese Regelung für ihre Landesbeamten zu übernehmen. Sie befürchten eine Überalterung des Öffentlichen Dienstes. Vordringlich, so heißt es in Hannover, sei es, qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, für den Stellen zur Verfügung stehen müssten. Dass es unterschiedliche Regelungen im Bund und in den Ländern gebe, läge im Sinne der Föderalismusreform. Deren Ziel sei es gewesen, den Ländern im Beamtenrecht eigene Wege und Möglichkeiten zu eröffnen. Ob der Bund gut beraten ist, für Bundesbeamte längere Lebensarbeitszeiten einzuführen, als sie für Landesbeamte gelten, wird bezweifelt.